

Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Zehrental

Auf Grund der §§ 8, 45 (2) Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in seiner Sitzung am ~~19.12.2014~~ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Zehrental werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, die dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich seinen Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Zehrental zu entrichten.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren in Verwaltungsverfahren eingetrieben.

§ 4 Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Friedhofsgebühr)

- (1) Reihengrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Reihengrabstelle
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre): **150,- €**
 - b) je Reihengrabstelle
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre): **175,- €**
- (2) Wahlgrabstätten (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
je Wahlgrabstätte (Ruhezeit 25 Jahre): **175,- €**
- (3) Urnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre): **175,- €**
- (4) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage **190,- €**
- (5) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Grabstelle: **50,- €**

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle verlängert werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.

2. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle: 50,- €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) für Reihen- und Wahlgrabstätten um je 5 Jahre: 45,- €

(2) für Urnengrabstätten um je 5 Jahre: 50,- €

4. Bei einer Bestattung Verstorbener auf einer bereits bezahlten Grabstelle ist der Gebührentarif anzuwenden. Für eine bereits bezahlte Grabstelle hat eine Gebührenverrechnung zu erfolgen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.

§ 5 Sonder- und Nebenleistungen

Es können neben den tatsächlichen Kosten und Auslagen weitere Gebühren für Nebenarbeiten berechnet werden. Über die Berechnung dieser Gebühren entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Zehrental vom 11.09.2014, Beschluss-Nr. 35/14/060 außer Kraft.

Zehrental, den 19.12.14

Bürgermeister

